

solle, ob sie solchem Befehl nachzuleben gelehrt vnd geschickt seyen? Auf dieses hat sich Adam Weiß in einer, vermuthlich um Fasten, Zeit A. 1526. eingegebenen Ermahnungs-Schrift an Herrn Marggr. Casimir weitläufftig heraus gelassen, wie unten Nr. IX. des mehrern zu lesen, wir haben diese Schrift darum auch gemein machen wollen, weil sie nicht nur ihres erbaulichen Inhalts wegen leswürdig ist, sondern auch nach der Hand, auf Veranlassung Herrn Marggr. Georgen, durch ein eben so bündig Bedencken von dem hiesigen Prior Schopperrn, wie Nr. X. zu sehen, bekräftiget worden, und darab zu sehen, daß erst hochgedachter Herr Marggr. Georg auf diese Ermahnung ernstlichere Reflexion gemacht, als sein Hr. Bruder Casimir, der sie zwar, wie Nr. XI. befindlich, in sehr gnädigen, aber nur generalen terminis beantwortet.

## §. 6.

So viele Mühe sich sonst Marggr. Casimir gegeben, nicht nur das Religions-Werck im Lande, sondern auch, weil es auch sonst in denen Clöstern nicht gar zu erbahr mag zugegangen seyn, mittelst geschärffter Ausschreiben, dergleichen eines sub Nr. XII. auch nach Haylsbronn ergangen, die Clösterliche Zucht so einzurichten, daß er ein gut Gewissen und einen gnädigen Keyser behalten möchte, so zeigen doch die zwey sub Nris. XIII. und XIV. angezogene Schrifften, daß Herr Marggr. Georg Ursachen gehabt, sich über desselben Verordnungen zu beschwehren. Inmassen Er Nr. XIII. Herrn Marggr. Casimirs Bericht-Schreiben mit trifftigen Ausdrückungen glossirt, und Nr. XIV. wider die übereilte Publicirung des letztern Landtags-Abschieds darun protestirt, weil solches in etlichen Worten, gegen seinen Sinn und Abrede geändert worden. In dem erstern gibt sich der gute Herr Marggr. Casimir freylich allzubloß, daß er in diesem höchst wichtigen Geschäft den Keyser mehr als Gott gefürchtet, wie er dann so weit gegangen, daß er den Umgang am Fronleichnam, Fest, das Umtragen des vermeintlichen Sacraments, das Fleisch-Verboth u. a. m. durch geschärffte Ausschreiben wider in Übung zu bringen nicht ermanglet. Es haben diß unsere Haylsbronner utiliter angenommen, und bey aller veranstaleteter Predigt des läutern Worts Gottes in der obern Kirche, ihre Pöbstliche Ceremonien in der Clöster-Kirche vor sich behalten, wie solches Nr. XV. vom Herrn Marggr. Georg nachdrücklich geahntet zu lesen.

## §. 7.

Es äußerte sich aber auch um selbige Zeit eine andere und besondere Art von Reformation, welche sich Herr Marggr. Casimir hatte in dem Kopf gesetzt, wann nach folgender Anzeig eines vorhandenen MSei, derselbe am Sonntag Jubilate A. 1525. hat vortragen lassen, „wie er gemeint sey, ein Stifft dahier aufzurichten, und seinen Bruder Marggr. Johann Albrecht (e) zum Probst zu machen mit des Convents Wissen und Willen, sollten sich also darüber bereden: Nach vielem disputiren hat man diese Articul dem Fürsten gegeben:

- „1.) Daß denen von Haylsbronn alle ihre Güter wieder eingegeben werden.  
R. Seyen dem Clöster zu gut eingenommen und davon kein Genuß bekommen.
- „2.) Das Convent will wissen, in welcher Gestalt man mit ihnen handeln wolle, und so das Convent ehrlich versehen würde, wie das übrige bleiben sollte?  
R. Sollen sich selbst versehen und ihre Pfründ machen, das ander soll dem Probst gehören, die Nzung, Dienst und anders Ihro F. G. darmit wie bisher ausrichten.
- „3.) Wie viel Persohnen zu treulicher Verrichtung des Gottesdiensts ewiglich erhalten werden sollen?  
R. Vier und zwanzig wären genug.
- „4.) Da ein Stifft soll aufgerichtet werden, wollen sie ihre Competenz von ihrem Prälaten, und sonst von niemand gemacht wissen.  
R. Sollen selbst einen Fürschlag thun, so woll er selbst das Beste rathen und helfen.
- „5.) Der Fürst möchte die Dispensation, auch die Confirmation derer Clöster-Privilegien auf das Stifft bey dem Pöbst und Keyser ausbringen.  
R. Ist placidirt.
- „6.) Die Probstei soll dem jezigen Abt conferirt werden, und dieser ohne des Capituls Wissen und Willen nicht resigniren.  
R. Bewilligt, doch also, daß solches auch mit seinem (des Fürsten) Willen geschehe, er wolle auch da Interesse haben.

Es sind hierauf special- Articul der Probstei halber, und zwar so, daß keiner vom Adel einrücken solle, gemacht, auch dem Fürsten versprochen worden, daß, so der jezige Abt nit wolle Probst bleiben, die Probstei keinem andern, als des Fürsten Bruder werden solle.

R. Der Fürst will sie wider den Adel schützen, und bey Ferdinando die Sach austragen. Aber

N

Aber

(e) Dieser Marggr. Johann Albrecht hat sich gegen selbige Zeit zu Rom befunden, und vom Pöbst erlanget, daß Er zum Coadjutore des Stiffts Halberstadt, auch bald darauf im Erz-Stifft Magdeburg confirmirt worden. Brandenb. Cedern-Papir p. 894.